



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05816**
Datum: 07.06.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	12.09.2023	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben	21.09.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.09.2023	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Erarbeitung einer
Aufbruchrichtlinie**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Halle (Saale) (Aufbruchrichtlinie) zu erarbeiten.
2. Die Richtlinie wird dem Stadtrat im 1. Quartal 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Das Straßen- und Wegenetz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Halle (Saale) hat eine Länge von insgesamt 646 Kilometern. Die Erhaltung dieser Infrastruktur ist mit hohen Kosten verbunden. Im Jahr 2021 sind beispielsweise rund 4,25 Millionen Euro in die Instandhaltung von Gemeindestraßen sowie von Rad- und Gehwegen geflossen.

Nicht selten beobachtet man in Halle jedoch, dass grundhaft sanierte Straßen beziehungsweise solche, bei denen die Fahrbahndecke erneuert wurde, nach kurzer Zeit wieder aufgebrochen werden, um etwa Versorgungsleitungen zu verlegen. Dieses Vorgehen verursacht eine signifikante Wertminderung der Verkehrsanlagen. Insbesondere Fugen und Nahtstellen stellen Schwachstellen dar und machen die Fahrbahndecke besonders anfällig für Wasser- und Frostschäden.

Zum Zwecke einer besseren Koordination von Vorhaben sowie einer höheren Transparenz und Nachvollziehbarkeit, ist es dringend erforderlich hier ein geordnetes Verfahren zu etablieren. Viele andere Kommunen begegnen dieser Herausforderung mit einer sogenannten Aufbruch- oder Aufgrabungsrichtlinie. Diese beinhaltet neben Vorgaben zu Planung, Genehmigung und Bauausführung von Vorhaben auch eine Aufbruchsperre, die regelt, dass neu hergestellte Straßen-, Geh- und Radwegflächen nur in Ausnahmefällen vor Ablauf einer Sperrfrist von in der Regel fünf Jahren wieder aufgebrochen werden dürfen.

Des Weiteren regen wir die Darstellung von anstehenden Straßenbaumaßnahmen auf einer interaktiven Karte im Rahmen des Webauftritts der Stadt Halle (Saale) an sowie die regelmäßige Veröffentlichung dieser Informationen über andere geeignete Kanäle.